

9711/AB
vom 22.04.2022 zu 9894/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmlrt.gv.at
 Landwirtschaft, Regionen
 und Tourismus

Elisabeth Köstinger
 Bundesministerin für
 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.146.245

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)9894/J-NR/2022

Wien, 22. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 23.02.2022 unter der Nr. **9894/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Teiltauglichkeit im Zivildienst“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wie hoch ist der jährliche Bedarf an Zivildiener für die nächsten fünf Jahre bei gleichbleibender Struktur und bisherigen Tauglichkeitssystem?
- Wie hoch ist der jährliche Zulauf an Zivildienern in den nächsten fünf Jahren, basierend auf der demographischen Entwicklung und der Entwicklung der Stellungspflichtigen ...
 - a. unter dem bisherigen Tauglichkeitssystem?
 - b. unter dem neuen Tauglichkeitssystem?
 - c. Sollte keine konkretere Aufschlüsselung möglich sein, warum ist dies nicht möglich?

Der Bedarf der Einrichtungen orientiert sich nicht an den Tauglichkeitskriterien und wird der Zivildienstserviceagentur jährlich bekanntgegeben.

Im Jahr 2021 haben 15.392 Personen eine Zivildiensterklärung abgegeben. Bezuglich weiterer Erfahrungswerte über die Anzahl von Personen, die eine Zivildiensterklärung abgegeben haben, darf auf die Beantwortung der Frage 5 in der parlamentarischen Anfrage Nr. 9895/J vom 23. Februar 2022 verwiesen werden.

Zu den Fragen 3 bis 8 und 10:

- Seit welchem Datum sind erstmals teiltaugliche Zivildiener in den Dienst gestellt worden?
- Wie viele teiltaugliche Zivildiener sind oder waren bis März 2022 aktiv im Zivildienst tätig?
 - a. Wie verteilt sich die Anzahl an teiltauglichen Männern zwischen Grundwehrdienst und Zivildienst?
- Wie sind Teiltaugliche nach ihren medizinischen und psychologischen Kriterien eingeteilt? Bitte um Bereitstellung des medizinischen Bewertungskatalogs für die Tauglichkeitsstufen.
 - a. Welche Tätigkeiten werden bei körperlich bedingter Teiltauglichkeit aus dem Zivildienst ausgeschlossen?
 - b. Welche Tätigkeiten werden bei psychisch bedingter Teiltauglichkeit aus dem Zivildienst ausgeschlossen?
- Wie viele Zivildienst-Stellen gibt es, die für teiltaugliche Zivildiener geeignet sind?
 - a. Wie werden Zivildienst-Einrichtungen, die für teiltaugliche Zivildiener geeignet Zivildienststellen anbieten, katalogisiert? Bitte um Bereitstellung einer Auflistung an verfügbaren Zivildienststellen.
 - b. Sind für teiltaugliche Zivildiener geeignete Stellen für Zivildiener offen einsehbar?
 - i. Wenn ja, wo sind diese Stellen abrufbar?
 - c. Welche Zivildienststellen (aufgeschlüsselt nach Sparten) profitieren bisher am meisten von teiltauglichen Zivildienern?
 - d. Welche Zivildienststellen können aufgrund des Tätigkeitsfelds keine oder nur wenige teiltauglichen Zivildiener einsetzen?
- Auf der Website der Zivildienstserviceagentur (www.zivildienst.gv.at) gibt es eine Suchfunktion für Zivildienststellen. Werden hier auch explizit Stellen für teiltaugliche Zivildiener angezeigt?
 - a. Wenn nein, warum gibt es keine Filter-Funktion für entsprechende Zivildienststellen?
 - b. Wenn nein, ist geplant, eine Filter-Funktion für entsprechende Zivildienststellen zu implementieren?

- In welchen Einrichtungen (aufgeschlüsselt nach Sparten: Rettungswesen, Sozial- und Behindertenhilfe, Altenbetreuung, ect.) wurden teiltaugliche Zivildiener bisher und prognostiziert bis in das Jahr 2022 eingesetzt?
- Werden Teiltaugliche bei der Rettung eingesetzt?

Die Stellungskommissionen haben die Eignung der Personen zum Wehrdienst auf Grund ärztlicher und psychologischer Untersuchungen gem. § 17 Wehrgesetz 2001 (WG 2001) mit einem der folgenden Beschlüsse festzustellen: „Tauglich“, „Vorübergehend untauglich“ oder „Untauglich“.

Gemäß § 5 Abs. 3 ZDG hat die Stellungskommission bzw. das Militärkommando das Ergebnis des Stellungsverfahrens und die in diesem Verfahren festgestellten Untersuchungsergebnisse (§ 17 Abs. 2 WG 2001) der Zivildienstserviceagentur zu übermitteln.

Die Zivildienstserviceagentur hat die Zivildienstpflchtigen gemäß ihren Fähigkeiten zuzuweisen. Dies gilt insbesondere für „teiltaugliche“ Zivildienstpflchtige.

Im Zweifelsfall hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Ersuchen der Zivildienstserviceagentur ein Gutachten des Amtsarztes einzuholen und sich über die gesundheitliche Eignung zur Dienstleistung zu äußern (§ 9 Abs. 1 ZDG).

Die Zuweisung Zivildienstpflchtiger erfolgt meist wunschgemäß. Das heißt, die Zivildienstpflchtigen geben selbst eine Einrichtung an, in der sie entsprechend ihrer Fähigkeiten eingesetzt werden möchten. Falls kein Wunsch abgegeben wird, erfolgt eine amtsweigige Zuweisung durch die Zivildienstserviceagentur auf Grundlage der vom Landeshauptmann im Anerkennungsbescheid der Einrichtung festgelegten Tätigkeiten.

Die ersten Stellungsunterlagen von „teiltauglichen“ Zivildienstpflchtigen wurden Anfang Juni 2021 von den Militärkommanden übermittelt. Mit Stichtag 17. Februar 2022 gaben 227 „teiltaugliche“ Zivildienstpflchtige eine Zivildiensterklärung ab. Davon wurden 92 Zivildienstpflchtige bereits zugewiesen.

Im Zuge der Überarbeitung der Website der Zivildienstserviceagentur ist geplant, bei den Einrichtungen einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einsatzes von „teiltauglichen“ Zivildienern vorzusehen.

Die Beantwortung der Frage 5 fällt nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Zur Frage 9:

- Wie wurden Zivildienst-Einrichtungen über die Möglichkeit, teiltaugliche Zivildiener zu beschäftigen, informiert?
 - a. Wie wurden die Einrichtungen über den Umgang mit teiltauglichen Zivildienern und deren teilweise eingeschränktes Tätigkeitsfeld aufgeklärt?
 - b. Wie wird sichergestellt, dass Zivildienst-Einrichtungen teiltauglichen Zivildienern nur Aufgaben zuteilt, welche ihrem Tätigkeitsfeld entsprechen?

Die Einrichtungen wurden von der Zivildienstserviceagentur per Rundschreiben über die Möglichkeit des Einsatzes von „teiltauglichen“ Zivildienern informiert.

Der für den Zivildiener vorhergesehene Einsatz wird im Zuweisungsbescheid ausgeführt. Falls es zu unterschiedlichen Ansichten zwischen Vorgesetzten und „teiltauglichen“ Zivildienstleistenden bezüglich des vorhergesehenen Einsatzes kommt, besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Amtes der Landesregierung bzw. die Zivildienstserviceagentur zu wenden.

Zur Frage 11:

- Wie hoch sind die zu erwartenden Kosten der Einführung der Teilauglichkeit im Zivildienst?
 - a. Wie bemisst sich der personelle Verwaltungsaufwand durch die Einführung der Teilauglichkeit im Zivildienst?
 - b. Welche laufenden Kosten pro Jahr werden für die Vermittlung und Betreuung von Teilauglichen im Zivildienst erwartet?

Der zusätzlich entstehende Verwaltungsaufwand kann mit dem bestehenden Personal bewerkstelligt werden. Es wird derzeit daher nicht mit zusätzlichen Kosten gerechnet.

Zur Frage 12:

- Nach § 5 Abs. 3 Zivildienstgesetz 1986 werden der Zivildienstserviceagentur Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Stellung bereitgestellt. Zu welchem Zweck werden die Daten aus der medizinischen Untersuchung verwendet?
 - a. Welche Daten werden als "Untersuchungsergebnisse" gesammelt?
 - b. Wie lange werden die Untersuchungsergebnisse aufbewahrt?
 - c. Werden Untersuchungsergebnisse an die Zivildienst-Einrichtungen weitergegeben?

d. In welcher Form werden Zivildienst-Einrichtungen über den medizinischen oder psychischen Zustand von teiltauglichen Zivildienern informiert?

Die nach § 5 Abs. 3 ZDG der Zivildienstserviceagentur übermittelten Daten können gemäß § 57a Abs. 1 ZDG erforderlichenfalls im Zuweisungsverfahren eingesehen werden, um den Zivildienstpflchtigen aufgrund § 9 Abs. 1 ZDG zu einer Dienstleistung zuzuweisen, die den Fähigkeiten des Zivildienstpflchtigen so weit wie möglich entspricht.

Betroffen sind alle Daten, die im Rahmen der Musterung erhoben werden. Gemäß § 57a Abs. 5 ZDG hat die Zivildienstserviceagentur personenbezogene Daten von Zivildienstpflchtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres aufzubewahren. Danach sind sie umgehend zu löschen.

Im jeweiligen Zuweisungsbescheid des Zivildienstpflchtigen wird angeführt, für welche Tätigkeiten er herangezogen werden darf. Untersuchungsergebnisse werden nicht an Einrichtungen weitergegeben.

Elisabeth Köstinger

